

# W o c h e n b l a t t

für

Wilsdruff, Tharand, Rossen, Siebenlehn  
und die Umgegenden.

A m t s b l a t t

für das Königl. Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N<sup>o</sup>

Freitag, den 12. Juli 1867.

28.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: A. Lorenz.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. und ist jedesmal voraus zu bezahlen. Sämmtliche Königl. Postämter nehmen Bestellungen darauf an. Anzeigen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruff sowohl (in der Redaction), als auch in der Druckerei d. Bl. in Meissen bis längstens Donnerstag Vormittags 8 Uhr erbeten, Inserate nur gegen sofortige Bezahlung besorgt, etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, mit großem Danke angenommen, nach Befinden honorirt.

Die Redaction.

## Verordnung des Ministeriums des Innern an sämmtliche Amtshauptmannschaften und Polizeibehörden.

Nach einer Mittheilung des Kriegs-Ministeriums hat das Commando des Armeecorps im Anschluß an die auf die Organisation der Landwehr bezüglichen Bestimmungen angeordnet,

- 1) daß jeder Reservist oder Landwehrmann a) bei Reisen in das Ausland jedesmal, b) bei Reisen im Inlande, wenn sie länger als 14 Tage dauern, vorher dem Bezirksfeldwebel Meldung davon zu machen und daß Letzterer den Erfolg dieser Meldung (Anzeige) schriftlich zu bestätigen hat;
- 2) daß, wenn die Reise in die Periode einer großen Landwehrübung fällt, der Bezirksfeldwebel sofort Meldung an den Bataillonscommandanten zu erstatten und der Bezirkscommandant alsdann entweder die Genehmigung zur Reise zu erteilen oder solche, falls der Betreffende nach dem stattfindenden regelmäßigen Wechsel an der fraglichen Uebung theilzunehmen hätte, zu versagen hat;
- 3) daß, wenn im letztern Falle besondere Verhältnisse eine Dispensirung des betreffenden Mannes von der Uebung dringend geboten erscheinen lassen sollten, der Bezirkscommandant eine solche Dispensation erteilen kann, dafern die Bezirksamtshauptmannschaft, an welche sich der Betreffende deshalb zu wenden hat, das Dispensationsgesuch zur Berücksichtigung empfiehlt.

Hiernach sind die Polizeibehörden gehalten, den betreffenden Reservisten oder Landwehrmännern in den Fällen unter 1 nur gegen Vorzeigung der daselbst gedachten schriftlichen Bestätigung des Bezirksfeldwebels oder der unter 2 und 3 erwähnten Genehmigung oder Dispensation des Bezirkscommandanten Reiselegitimationen (Pässe oder Paßkarten) zu erteilen oder zu verlängern, die Amtshauptmannschaften aber, über die in dem Falle unter 3 zur Unterstützung eines derartigen Dispensationsgesuchs geltend gemachten Verhältnisse sofort Erörterungen anzustellen, den Erfolg auf dem Gesuche gutachtlich zu bemerken und letzteres dem Bezirkscommandanten zugehen zu lassen.

Dresden, am 8. Juli 1867.

Ministerium des Innern.  
von Rostk-Wallwitz.

U m s c h a u.

L u g a u.

Die gold'ne Sonne lacht, die Rosen blühen,  
Im Walde schmettert hell der Vögel Chor,  
Sinaus in's Freie frohe Schaaren ziehen,  
Wen lockte nicht des Sommers Pracht hervor?

Nur Einer muß die gold'ne Sonne meiden,  
Nur Einer schauet nicht der Blumen Pracht,  
Nur Einem baut der Sommer keine Freuden:  
Es ist der Bergmann in dem dunklen Schacht!

Sinab, hinab zu dunkler Nächte Tiefen,  
Es schrei'n die Kinder droben ja nach Brod!  
Sinab! und wenn auch böse Mächte riesen,  
Ein wilder Dränger ist die bittere Noth!